



Drachenflugschule Chiemsee  
Hans Trisl  
Pettendorf 11  
83250 Marquartstein

Gmund, 17. Juli 2007 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Osterbuchberg", 83355 Grabenstätt**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Drachenflugschule Chiemsee vom 15.4.2005 und 25. Juli 2006 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 1979 (Starts) sowie auf die Flurstücksnummern 1977 und 1978 , Gemarkung Grabenstätt.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 500.000 € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Zwischen dem 1.1. und dem 31.8. eines jeden Jahres darf aus Gründen des Naturschutzes (Wiesenbrütergebiet) kein Flugbetrieb oder Ausbildungsbetrieb durchgeführt werden.
10. Flugbetrieb darf nur in dem Bereich der gemähten Wiesen stattfinden. Flüge in das Wiesenbrütergebiet hinein sind verboten. Es ist ein möglichst großer Abstand zum südlich gelegenen Wiesenbrütergebiet zu halten.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

## Begründung

Mit Datum des 15.4.2005 beantragte die Drachenflugschule Chiemsee die Zulassung des „Osterbuchberges“ für die Ausbildung von Piloten. Das Gelände wurde in den vergangenen Jahrzehnten von dem Vorgänger der Drachenflugschule Chiemsee (Schorsch Steffel) betrieben. Es wurde jedoch versäumt, eine Außenstarterlaubnis nach § 25 LuftVG zu beantragen.

Das Übungsgelände befindet sich am Rand eines Natura 2000 Gebietes (Moore südlich des Chiemsees). Die Landefläche befindet sich im Geltungsbereich der Wiesenbrüterverordnung des Landratsamtes Traunstein vom 1.3.1999.

Das Landratsamt Traunstein wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 24.6.2005 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Wiesenbrüter zu vermeiden ist. Es wurden verschiedene Varianten für den weiteren Flugbetrieb aus Sicht des Naturschutzes dargestellt. Der Ausbildungs- und Flugbetrieb während der Brutzeit wurde ausgeschlossen. Für einen möglichen Flugbetrieb zwischen dem 15.6. und 31.8. eines jeden Jahres ist jedoch ein Fachgutachten notwendig. Zu klären wäre die Frage, inwieweit der Wachtelkönig beeinträchtigt wird. Hierzu müsste ein Ornithologe die Verhältnisse vor Ort prüfen (FFH Verträglichkeits-Abschätzung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung). Der Umfang einer möglichen Begutachtung wurde am 13.03.2007 bei einem Termin im Landratsamt besprochen.

Ab 1.9. eines jeden Jahres ist der Flugbetrieb im bisherigen Umfang möglich.

Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer und Pächter wurden bestätigt.

Sollte durch die Drachenflugschule Chiemsee eine Erweiterung angestrebt werden, ist eine FFH Verträglichkeitsabschätzung und eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der Naturschutzgesetze bei einem Ornithologen in Auftrag zu geben (Wachtelkönig). Eine fachliche Stellungnahme ist dem DHV bzw. der Unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb